

Abkommen über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt v. 1.6.1961 (G v. 1.8.1962, BGBl. II 877, BGBl. 1964 II 675)). IdR ist eine Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen, welche die **Grenzabfertigung** betreffen. Diese Rechtsvorschriften sind nicht auf Gesetze und Verordnungen außerhalb des Strafrechts beschränkt (BGHSt 31, 215 (219) = NJW 1983, 1276 mAnm Bick StV 1983, 331; OLG Oldenburg MDR 1974, 329; abw. noch OLG Köln NStZ 1982, 122). In Betracht kommen neben den eigentlichen Vorschriften über die Grenzabfertigung alle Vorschriften grenzpolizeilicher Art, die die Zulässigkeit der Einfuhr bestimmter Waren betreffen (BGHSt 31, 219 = NJW 1983, 1276; OLG Köln NStZ 1984, 321; Seelig NStZ 1982, 293; Göhler/Thoma Rn. 6). Erforderlich ist also ein **innerer Zusammenhang mit der Grenzabfertigung** (vgl. OLG Oldenburg NZV 1992, 16; OLG Köln NStZ 1984, 321; Göhler/Thoma Rn. 6; BeckOK OWiG/Valerius Rn. 15.1). Dieser fehlt im Allgemeinen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, jedoch kann die Missachtung eines Haltegebotes (§ 36 Abs. 5 StVO) im Zusammenhang mit der Kontrolle des einreisenden Güterfernverkehrs nach deutschem Recht geahndet werden (vgl. OLG Köln NStZ 1984, 322 = OLGSt Nr. 1 zu § 5 OWiG); gleiches gilt für eine Trunkenheitsfahrt (OLG Karlsruhe Die Justiz 2005, 330 = NStZ-RR 2006, 87).

Für die Anwendung von **Bußgeldvorschriften des Straßenverkehrsrechts** gilt § 5 ohne 36
Einschränkung. Verkehrsordnungswidrigkeiten, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs begangen werden, können deshalb nur geahndet werden, wenn dies aufgrund internationaler Verträge vorgesehen ist (TK-StGB/Weißer StGB Vor §§ 3–9 Rn. 49; MüKoStGB/Ambos StGB Vor § 3 Rn. 92; Fischer/Fischer StGB Vor §§ 3–7 Rn. 11; Satzger JURA 2010, 112). Allerdings ist bei Sachverhalten mit Auslandsbezug das Augenmerk darauf zu richten, ob nicht zugleich ein Handlungsort (§ 7) im Inland gegeben ist. Ein im Inland veranlasster Verstoß eines Unternehmers gegen die **Vorschriften des AETR** über Lenk- und Ruhezeiten (zum AETR → Einl. Rn. 232) ist deshalb stets im räumlichen Geltungsbereich begangen, und zwar auch dann, wenn das Fahrzeug allein im Ausland vorschriftswidrig geführt wird (BGHSt 34, 101 = NJW 1987, 1152; s. dazu Hentschel NJW 1987, 995 ff.; Göhler NStZ 1987, 58; BayObLG NZV 2001, 309 (310); OLG Stuttgart NStZ 1986, 112; sa OLG Hamm NStZ 1983, 112; abw. früher BayObLG VRS 58, 465; OLG Düsseldorf MDR 1985, 77).

Das **Europäische Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im 37
Straßenverkehr** (EuStVÜbk.) v. 30.12.1964 ist von der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht ratifiziert worden. Nach Auskunft der Bundesregierung ist eine Ratifizierung auch nicht mehr vorgesehen (vgl. dazu den Bericht der Bundesregierung über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum März 2019 bis Februar 2021, BT-Drs. 20/427, 9). Eine Anwendung des deutschen Ordnungswidrigkeitenrechts ist jedoch aufgrund bilateralen Vertragsrechts mit dem ehemaligen **Jugoslawien** (Art. 6 des G v. 23.8.1974 zum Vertrag v. 1.10.1971 über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. 1974 II 1165, 1975 II 228), ferner mit der **Schweiz** (Art. 6 des G v. 20.8.1975 zum Vertrag v. 13.11.1969 über die Ergänzung des EuRHÜbk. und die Erleichterung seine Anwendung, BGBl. 1975 II 1169, 1976 II 1818) und mit **Israel** (Art. 6 des G v. 29.9.1980 zum Vertrag v. 20.7.1977 über die Ergänzung des EuRHÜbk. und die Erleichterung seine Anwendung, vgl. BGBl. 1980 II 1334; 1981 II 94) vorgesehen (Göhler/Bauer Vor § 59 Rn. 23a). Bestimmt ist dort jeweils die **entsprechende Anwendung** des § 24 StVG für die im jeweiligen Vertragsstaat begangenen und dort mit Strafe bedrohten Handlungen, wenn der Betroffene Deutscher war oder es nach der Zuwiderhandlung geworden ist oder im Geltungsbereich des Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und die zuständige ausländische Behörde um die Verfolgung ersucht. Zu weiteren zweiseitigen Rechtshilfeverträgen zwischen der Bundesrepublik und anderen Staaten → Einl. Rn. 235 ff. (Mitsch); zur Rechtshilfe allgemein → Einl. Rn. 190 ff., 207 ff. (Mitsch). Zusammenfassend Grützner/Pötz/Kreß ua, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Stand: 57. Aktualisierung 2024; Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl. 2002; Hackner/Schierholt, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 4. Aufl. 2023.

In anderen EU-Mitgliedstaaten von Deutschen verurteilte Geldbußen können allerdings nach 38
Maßgabe der **§§ 86 ff. IRG** im Inland vollstreckt werden (ausführlich dazu HK-OWiG/Majer § 7 Anh. Rn. 6 ff.). Die Regelungen beruhen auf dem Gesetz v. 18.10.2010 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, BGBl. I 1408; vgl. dazu Krumm/Lemp/Trautmann, Das neue Geldsanktionsgesetz, 2010).

VI. Ahndung von Handlungen im Ausland

- 39 Ist eine Handlung im Ausland geahndet worden und wäre eine inländische Verfolgung derselben Tat nach § 5 möglich (dazu, dass das Doppelbestrafungsverbot nicht im Verhältnis zur ausländischen Gerichtsbarkeit gilt vgl. BVerfGE 12, 62 (66) = NJW 1961, 867; BGHSt 24, 54 (57) = NJW 1971, 521 (522); BGH NSTz 1986, 557 (558)), ist grundsätzlich gem. § 47 **von der Verfolgung abzusehen** (für das Strafrecht vgl. § 153c Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3 StPO; vgl. Göhler/Thoma Rn. 9; BeckOK OWiG/Valerius Rn. 18; näher dazu Clausmeier, Die Einstellung von Verfahren mit Auslandsberührung durch die Staatsanwaltschaft: Eine Analyse des § 153c StPO, 2016). Jedenfalls aber ist eine im Ausland verhängte und vollstreckte **Geldbuße** in entsprechender Anwendung des § 51 Abs. 3 StGB **anzurechnen** (Krenberger/Krumm Rn. 50; zutr. OLG Karlsruhe NSTz 1987, 371; → § 17 Rn. 146). Das gilt auch bei Taten, die sowohl im Inland als auch im Ausland begangen worden sind (Beispiel: Grenzüberschreitende Fahrt unter Alkoholeinfluss). Insofern findet eine Aufspaltung des einheitlichen Tatgeschehens in eine ausländische und eine inländische Tat nicht statt (vgl. OLG Karlsruhe NSTz 1987, 371; Göhler/Thoma Rn. 9; Lemke/Mosbacher Rn. 6; BeckOK OWiG/Valerius Rn. 18.1). Bei **Geldbußen nach EU-Recht** (dazu → Einl. Rn. 239 ff.) ist ebenso zu verfahren.

VII. Ordnungswidrigkeiten nach Landesrecht

- 40 Bußgeldvorschriften, die von einem **Landesgesetzgeber** zulässigerweise in Kraft gesetzt worden sind, gelten grundsätzlich nur in dem jeweiligen Bundesland. Dies folgt aus der Beschränkung der Rechtsetzungsbefugnis der Bundesländer auf das eigene Landesgebiet, mag auch ein Vorbehalt zugunsten anderslautender staatsvertraglicher Regelungen angebracht sein. Das OWiG spricht sich über diese – an sich selbstverständlichen – Grundsätze nicht aus; der Sache nach bedeutet ihre Implementierung freilich eine **entsprechende Anwendung** der §§ 5 Alt. 1, 7 (vgl. in diesem Zusammenhang Jakobs Rn. 5/27; Göhler/Thoma Rn. 13; BeckOK OWiG/Valerius Rn. 3.1), was für sachgerecht zu erachten ist. Somit gilt das Landesordnungswidrigkeitenrecht für alle Handlungen, die im Landesgebiet begangen werden, und zwar naturgemäß auch dann, wenn ein Nicht-Landeszugehöriger gehandelt hat. Handlungen eines Landeszugehörigen in einem anderen Bundesland, die nach Heimatrecht ahndungsfähig wären, unterliegen dagegen nicht der Sanktionsgewalt des Heimatstaates, weil es an jeder Grundlage für die Anwendung eines Personalitätsprinzips fehlt (Fischer/Fischer StGB Vor §§ 3–7 Rn. 25;).
- 41 Ordnungswidrigkeiten, die in einem Bundesland begangen werden, können in einem anderen Bundesland durch die dortigen Verwaltungsbehörden oder Gerichte geahndet werden. Maßgeblich sind insoweit die Regeln des **Interlokalen Strafrechts** (s. dazu Mattil GA 1958, 142 ff.; Oehler Rn. 41; v. Weber FS Kohlrausch, 1944, 120 ff.), die gewohnheitsrechtliche Geltung haben und als Kollisionsnormen zu betrachten sind (vgl. TK–StGB/Weißer StGB Vor §§ 3–9 Rn. 77 ff.; MüKoStGB/Ambos StGB Vor § 3 Rn. 93 ff., 97; NK–StGB/Böse StGB Vor §§ 3–7 Rn. 73, 75; Jescheck/Weigend § 20 I 1, 2; D. Schulz JR 1968, 41 ff.). Nach diesen Regeln ist auch von einer gebietsfremden Verwaltungsbehörde oder von einem gebietsfremden Gericht Tatortrecht, mithin also die **lex loci**, anzuwenden (vgl. näher BGHSt 4, 396 (399) = LM StGB § 3 Nr. 4; 11, 365 (366) = NJW 1958, 1500; 27, 5 (7) = NJW 1976, 2354; Göhler/Thoma Rn. 13; Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 3 Rn. 7; TK–StGB/Weißer StGB Vor §§ 3–9 Rn. 73). Daneben ist für die Anwendung der **lex fori** oder der **lex domicilii**, seien diese strenger oder milder als die lex loci, kein Raum (so mit Recht die hM, vgl. Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 3 Rn. 7; MüKoStGB/Ambos StGB Vor § 3 Rn. 97; BeckOK OWiG/Valerius Rn. 3.2; Krenberger/Krumm Rn. 51; gegen die Möglichkeit einer Verfolgungsübertragung nach § 39 Abs. 2 für den Fall, dass die Handlung nach Wohnsitzrecht überhaupt nicht mit Geldbuße bedroht ist, auch Göhler/Thoma Rn. 13; BeckOK OWiG/Valerius Rn. 3.2; Lemke/Mosbacher Rn. 7). Sind gem. § 7 **mehrere Handlungsorte** mit unterschiedlichem Recht vorhanden, ist das in concreto **strengste Gesetz** maßgeblich (aA TK–StGB/Weißer StGB Vor §§ 3–9 Rn. 81; sa RGSt 75, 385 ff.; 76, 201 ff.). **Landesamnestien** sind in den übrigen Rechtsgebieten zu beachten (vgl. NK–StGB/Böse StGB Vor §§ 3–7 Rn. 79). Bezieht sich die Landesamnestie auf Bundesrecht, so bindet diese die Organe anderer Länder nur, wenn die Untersuchung in dem amnestierenden Land zuerst eröffnet worden ist (BGHSt 3, 134 = NJW 1952, 1148 (1149); näher hierzu Fischer/Fischer StGB Vor §§ 3–7 Rn. 28; aA NK–StGB/Böse StGB Vor §§ 3–7 Rn. 79). Zur Frage der Anwendbarkeit von Vorschriften über die **Verjährung** vgl. BGH NJW 1951, 1146. Danach sind insoweit die Vorschriften am Sitz des

erkennenden Gerichts maßgeblich, nicht diejenigen des Tatorts (vgl. NK-StGB/Böse StGB Vor §§ 3–7 Rn. 79).

§ 6 Zeit der Handlung

¹Eine Handlung ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter tätig geworden ist oder im Fall des Unterlassens hätte tätig werden müssen. ²Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

I. Normzweck und Bedeutung der Vorschrift

§ 6 bestimmt in sachlicher (jedoch nicht in sprachlicher) Übereinstimmung mit § 7 E-StGB 1962 und § 8 StGB den **Zeitpunkt der Handlung**. Diese Regelung, die dem früheren Recht unbekannt war, aber von der hL und Rspr. praktisch vorweggenommen wurde (vgl. RGSt 2, 337 (340); 44, 273 (277); 57, 193 (198); sa BGHSt 11, 124 = NJW 1958, 391; Welzel § 6 I 1), erwies sich als angezeigt, nachdem der Strafgesetzgeber sich zu einer klarstellenden (BT-Drs-IV/650, 113) Vorschrift im StGB entschlossen hatte. Die Festlegung des Zeitpunkts der Handlung hat namentlich für die Ahndbarkeit der Handlung (§ 3) und die zeitliche Geltung der Bußgeldvorschrift (§ 4) Bedeutung (Göhler/Thoma Rn. 2; Krenberger/Krumm Rn. 2). Sie wirkt sich darüber hinaus auf Irrtumsfragen, auf die Verantwortlichkeit im Allgemeinen und auf die Feststellung von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen aus (NK-StGB/Böse StGB § 8 Rn. 1).

§ 6 legt fest, dass für die Bestimmung der Tatzeit der **Handlungszeitpunkt** (S. 1) und nicht der Erfolgszeitpunkt (S. 2) maßgeblich ist (→ Rn. 6). Das Gesetz folgt damit der sog. **Tätigkeits-theorie** (vgl. TK-StGB/Weißer StGB § 8 Rn. 2; Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 8 Rn. 3; MüKoStGB/Ambos StGB § 8 Rn. 5; NK-StGB/Böse StGB § 8 Rn. 1). Diese Lösung lässt sich mit dem Gedanken legitimieren, dass die Normen regulative Wirkungen nur bei einem Handeln des Täters entfalten können, wohingegen der Erfolgseintritt vom Täter selbst häufig nicht mehr beeinflusst werden kann (Göhler/Thoma Rn. 3). Für den Beginn der Verfolgungsverjährung stellt § 31 Abs. 3 aus Gründen, die in der ratio des Instituts der Verfolgungsverjährung wurzeln (→ § 31 Rn. 2), auf den Eintritt eines zum Tatbestand etwa gehörenden Erfolges ab. Diese Differenzierung ist nach den sie tragenden Sachgründen nicht zu beanstanden.

II. Der Zeitpunkt der Handlung im Allgemeinen

Den Zeitpunkt der Begehung der Handlung verknüpft § 6 mit dem Tätigwerden des Täters 3 bzw. mit der Verletzung der Pflicht zum Tätigwerden.

1. Begriff der Handlung. Der Handlungsbegriff des § 6 entspricht nicht in jeder Beziehung 4 der Begriffsbestimmung des § 1. Die Begriffe decken sich nur insoweit, als auch § 6 sich ausschließlich auf ein tatbestandsmäßiges Verhalten (Tun oder Unterlassen) bezieht. Sie unterscheiden sich jedoch darin, dass der Handlungsbegriff in § 1 auch den Eintritt des im Tatbestand vorausgesetzten Erfolges umfasst (BT-Drs. 7/550, 341; → § 1 Rn. 4). In § 6 ist der Begriff der Handlung also in einem engeren Sinne gemeint und bezeichnet lediglich das (aktive) Tun oder das Unterlassen.

2. Tätigkeitsbegriff. Der Begriff des Tätigwerdens soll verdeutlichen, dass es auf den Zeitpunkt 5 der aktiven Tätigkeit ankommt (BT-Drs. 7/550, 342). Gemeint ist das Erbringen eines „positiven Energieeinsatzes“ durch den Täter iSd „aktiven Begehens“ (zur problematischen Unterscheidung von Tun und Unterlassen vgl. Engisch FS Gallas, 1973, 163 (171 ff.); Samson FS Welzel, 1974, 579 ff. (589 ff.); Roxin FS Engisch, 1969, 380 ff. u. FS Spinellis, Bd. I, 2001, 945 ff.; Struensee FS Stree/Wessels, 1993, 133 ff.; Herzberg FS Röhl, 2003, 270 ff.; Merkel FS Herzberg, 2008, 193 ff.; Frister FS Samson, 2010, 19 ff. sowie → § 8 Rn. 4f.). Das gilt sowohl für den Fall, dass der Täter tatsächlich handelt als auch für den Fall des Unterlassens, in dem das Einsetzen der Tätigkeitspflicht hypothetisch zu prüfen ist.

3. Unmaßgeblichkeit des Erfolges. § 6 S. 2 erklärt in Übereinstimmung mit der sog. 6 Tätigkeitstheorie (→ Rn. 2), dass der Erfolgseintritt für die Festlegung des Handlungszeitpunktes nicht maßgebend ist. Erfolgseintritt meint den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges. Hat dieser für die Zeit der Handlung keine Bedeutung, so gilt dies erst recht für Erfolge, die sich

außerhalb des Unrechtstatbestandes bewegen. Deshalb ist der Eintritt einer **objektiven Bedingung der Ahndung (Strafbarkeit)** (→ Vor § 8 Rn. 9 ff.) für die Bestimmung der Handlungszeit irrelevant (BeckOK OWiG/Valerius Rn. 2; TK-StGB/Weißer StGB § 8 Rn. 3; MüKoStGB/Ambos StGB § 8 Rn. 12; Stree JuS 1965, 467 (473); aA jedoch OLG Braunschweig NJW 1966, 1878; Krenberger/Krumm Rn. 5).

III. Der Zeitpunkt der Handlung im Einzelnen

- 7 **1. Begehungsdelikte.** Bei **Begehungsdelikten** beginnt die Tatzeit mit dem Einsetzen des tatbestandsmäßigen Verhaltens. Sie endet mit dem Abschluss des Täterverhaltens ohne Rücksicht auf den Erfolgseintritt (NK-StGB/Böse StGB § 8 Rn. 2; BeckOK OWiG/Valerius Rn. 3). Für den **Versuch** ist der Handlungszeitpunkt entsprechend zu bestimmen. Maßgeblich ist die Handlung, mit der der Täter zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt (§ 13 Abs. 1, § 22 StGB). Die Tatzeit endet spätestens mit dem unbeeendeten Versuch (vgl. SK-StGB/Hoyer StGB § 8 Rn. 4; TK-StGB/Weißer StGB § 8 Rn. 3; vgl. aber NK-StGB/Böse StGB § 8 Rn. 2).
- 8 **2. Unterlassungsdelikte.** Bei den Unterlassungsdelikten kommt es auf den Zeitpunkt der gebotenen (aktiven) Tätigkeit an (vgl. BeckOK OWiG/Valerius Rn. 4). Maßgeblich ist also die **Entstehung der Handlungspflicht**. Bei den echten Unterlassungsdelikten findet man im Ordnungswidrigkeitenrecht vielfach eine genaue zeitliche Bestimmung des Zeitpunkts der jeweiligen Handlungspflicht (Göhler/Thoma Rn. 4). Ggf. lässt sich dieser Zeitpunkt auch dem Kontext der Norm entnehmen. Wo dies nicht der Fall ist, insbesondere etwa im Regelungsbereich des § 8, gelten die allgemeinen Grundsätze über den Versuchsbeginn bei Unterlassungsdelikten (→ § 13 Rn. 41 f.). Die Handlung (das Unterlassungsdelikt) ist nicht zu einem Zeitpunkt begangen, in dem diese sich noch im Vorbereitungsstadium befindet. Die Tatzeit endet bei Unterlassungsdelikten, wenn die Handlungspflicht entfällt oder vom Täter nicht mehr deliktisch verletzt wird (s. BGHSt 11, 124 = NJW 1958, 391; Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 8 Rn. 3; NK-StGB/Böse StGB § 8 Rn. 2; BeckOK OWiG/Valerius Rn. 4).
- 9 **3. Sonderprobleme.** Eigenständiger Erörterung bedürfen bestimmte tatzeitrelevante Sonderkonstellationen.
- 10 **a) Beteiligung und mittelbare Täterschaft.** Bei der **Beteiligung** (§ 14) ist der Zeitpunkt der Handlung für jeden Beteiligten nach seinem Tatbeitrag gesondert festzulegen (vgl. Göhler/Thoma Rn. 5; BeckOK OWiG/Valerius Rn. 6; HK-OWiG/Blum Rn. 6; vgl. ferner BGH NStZ-RR 2005, 151). Da jeder Beteiligte selbst Täter ist, stellt § 6 ausschließlich auf die Handlung des Täters ab (BT-Drs. 7/550, 342). Bei **mittelbarer Täterschaft**, die im Ordnungswidrigkeitenrecht neben § 14 anzuerkennen ist (→ § 14 Rn. 87 ff.), liegt der früheste Tatzeitpunkt bei der Einwirkung auf den Tatmittler. Der Tatzeitraum umfasst aber auch die dem Täter zuzurechnende Handlung des Tatmittlers (TK-StGB/Weißer StGB § 8 Rn. 3; MüKoStGB/Ambos StGB § 8 Rn. 10; Krenberger/Krumm Rn. 6; aA SK-StGB/Hoyer StGB § 8 Rn. 5, Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 8 Rn. 2 NK-StGB/Böse StGB § 8 Rn. 3).
- 11 **b) Zustandsdelikte.** Bei Zustandsdelikten (→ § 19 Rn. 27) ist für den Zeitpunkt der Handlung nicht auf die Dauer des rechtswidrigen Zustandes, sondern auf die Ausführung der Tätigkeit abzustellen, die diesen Zustand herbeiführen soll (vgl. NK-StGB/Böse StGB § 8 Rn. 2; TK-StGB/Weißer StGB § 8 Rn. 6).
- 12 **c) Dauerdelikte.** Bei Dauerdelikten (→ § 19 Rn. 27 f.) gehört das gesamte Täterverhalten zum Tatzeitraum. Erst mit dem Ablauf dieser Zeit endet die Handlung (BeckOK OWiG/Valerius Rn. 5; TK-StGB/Weißer StGB § 8 Rn. 6).
- 13 **d) Rechtliche Bewertungseinheiten.** Bei rechtlichen Bewertungseinheiten (→ § 19 Rn. 38 ff., 45 ff.) ist der Täter ebenfalls bis zur Verwirklichung des letzten Einzelaktes tätig (hM, vgl. Krenberger/Krumm Rn. 3; TK-StGB/Weißer StGB § 8 Rn. 6; Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 8 Rn. 3; sa BGH MDR 1967, 12). Dies ist eine Konsequenz der Bildung von rechtlichen Bewertungseinheiten, wobei die praktischen Auswirkungen allerdings nicht überschätzt werden dürfen.

§ 7 Ort der Handlung

(1) Eine Handlung ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

(2) Die Handlung eines Beteiligten ist auch an dem Ort begangen, an dem der Tatbestand des Gesetzes, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt, verwirklicht worden ist oder nach der Vorstellung des Beteiligten verwirklicht werden sollte.

Schrifttum: Ambos, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018; Bergmann, Der Begehungsort im internationalen Strafrecht Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika, 1966; Böse, Die Stellung des sog. Internationalen Strafrechts im Deliktsaufbau und ihre Konsequenzen für den Tatbestandsirrtum, Festschrift für Maiwald, 2010, 61; Bremer, Strafbare Internet-Inhalte in internationaler Hinsicht, 2001; Busching Der Begehungsort von Äußerungsdelikten im Internet, MMR 2015, 295; Cornils, Der Begehungsort von Äußerungsdelikten im Internet, JZ 1999, 394; Derksen, Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Daten mit strafbarem Inhalt, NJW 1997, 1878; Endemann, Interlokalrechtliche Probleme im Bereich des Staatsschutzstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des Tatortbegriffs (§ 3 Abs. 3 StGB), NJW 1966, 2381; Finke, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Internet-Providern, 1998; Handel, Hate Speech – gilt deutsches Strafrecht gegenüber ausländischen Anbietern solcher Netzwerke? Untersuchung des §§ 3, 9 StGB unter Berücksichtigung des Herkunftslandprinzips, MMR 2017, 227; Heinrich, Der Erfolgsort beim abstrakten Gefährdungsdelikt, GA 1999, 72; Heinrich, Handlung und Erfolg bei Distanzdelikten, Festschrift für Weber, 2004, 91; Hecker, Tatortbegründung gem. §§ 3, 9 Abs. 1 Var. 3 StGB durch Eintritt einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit?, ZIS 2011, 398; Hilgendorf, Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet, NJW 1997, 1873; Hilgendorf, Die Neuen Medien und das Strafrecht, ZStW 113 (2001), 650; Jansen, Die Inlandstat. Der Tatbestand des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB, 2014; Jeßberger, Der transnationale Geltungsbereich des deutschen Strafrechts, 2011; Jofer, Strafverfolgung im Internet, 1999; Jung, Die Inlandsteilnahme an ausländischer Haupttat, JZ 1979, 325; Koch, Nationales Strafrecht und globale Internet-Kriminalität, GA 2002, 703; Koch, Zur Strafbarkeit der „Auschwitzlüge“ im Internet – BGHSt 46, 212, JuS 2002, 123; Körber, Rechtsradikale Propaganda im Internet – der Fall Töben, 2003; Krapp, Distanzdelikt und Distanzteilnahme im Internationalen Strafrecht, 1977; Lehle, Der Erfolgsbegriff und die deutsche Strafrechtzuständigkeit im Internet, 1999; Martin, Strafbarkeit grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen. Zugleich ein Beitrag zur Gefährdungsdogmatik und zum Umweltvölkerrecht, 1989; Martin, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im deutschen Strafrecht, ZRP 1992, 19; Namavičius, Territorialgrundsatz und Distanzdelikt, 2012; Neumann, Normtheoretische Aspekte der Irrtumsproblematik im Bereich des „Internationalen Strafrechts“, Festschrift für Müller-Dietz, 2001, 589; Pawlik, Strafe oder Gefahrenbekämpfung?, Schroeder, 2006, 357; Pelz, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Internet-Providern, ZUM 1998, 530; Rath, Internationales Strafrecht (§§ 3 ff. StGB) – Prüfungsschema, Auslandsbezug, Tatortbestimmung, JA 2006, 435; Römer, Verbreitungs- und Äußerungsdelikte im Internet, 2000; Safferling, Internationales Strafrecht, 2011; Satzger, Die Anwendung des deutschen Strafrechts auf grenzüberschreitende Gefährdungsdelikte, NSStZ 1998, 112; Satzger, Das deutsche Strafanwendungsrecht (§§ 3 ff. StGB) – Teil 1, JURA 2010, 108; Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl. 2022; A. Schneider, Die Verhaltensnorm im Internationalen Strafrecht, 2011; Schnorr v. Carolsfeld, Die mitbestrafte Nachtat im Internationalen Strafrecht, Festschrift für Heinitz, 1972, 765; Schünemann, Das Strafrecht im Zeichen der Globalisierung, GA 2003, 299; Schwidessen, Medienbezogenes Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht bei Sachverhalten mit Auslandsbezug – Teil 1, CR 2017, 443; – Teil 2: Internationale Konzern- und Unternehmenssachverhalte, CR 2017, 511; Sieber, Internationales Strafrecht im Internet, NJW 1999, 2065; Sieber, Kinderpornographie, Jugendschutz und Providerverantwortlichkeit im Internet, 1999; Sieber, Die Bekämpfung von Hass im Internet – Technische, rechtliche und strategische Grundlagen für ein Präventionskonzept, ZRP 2001, 97; Valerius, Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bei Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Internet, HRRS 2016, 186; Vec, Internet, Internationalisierung und nationalstaatlicher Rechtsgüterschutz, NJW 2002, 1535; Velten, Grenzüberschreitende Gefährdungsdelikte, Festschrift für Rudolphi, 2004, 329; Zimmermann, NS-Propaganda im Internet, § 86a StGB und deutsches Strafanwendungsrecht, HRRS 2015, 441.

Übersicht

	Rn.
I. Zweck und Bedeutung der Vorschrift	1
II. Handlungsort	4
1. Allgemeines	5
2. Tätigkeitsort	6
a) Begehungsdelikte	7
b) Unterlassungsdelikte	8
c) Sonderfragen	9

	Rn.
3. Erfolgsort	10
a) Erfolgsbegriff	11
b) Besonderheiten bei Taten im Internet	16
c) Eintritt des Erfolges	17
d) Erfolg nach der Tätervorstellung	18
III. Handlungsort bei der Beteiligung	19
1. Allgemeines	20
2. Tätigkeitsort	21
3. (Haupt-)Tatort	22
a) Ort der Tatbestandsverwirklichung	23
b) Tatbestandsverwirklichung nach der Tätervorstellung	24
IV. Vorsatz	25

I. Zweck und Bedeutung der Vorschrift

- Die Vorschrift enthält eine weitgehend an § 9 StGB angelehnte „**Legaldefinition des Begehungsortes**“. Sie war im früheren Recht in der Bestimmung über den räumlichen Geltungsbereich (§ 4 aF) enthalten. Angesichts ihrer darüber hinausreichenden Bedeutung (zB für das internationale Ordnungswidrigkeitenrecht → § 5 Rn. 1, 2, sowie für die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, § 37 Abs. 1 Nr. 1) hat sich der Gesetzgeber jedoch dazu entschlossen, den Ort der Handlung in einer besonderen Vorschrift zu regeln (vgl. BT-Drs. 7/550, 342; Göhler/Thoma Rn. 2). Nicht übernommen hat er dagegen die in § 9 Abs. 2 S. 2 StGB getroffene Regelung über die Beteiligung an einer Auslandstat, da wegen des im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Territorialitätsprinzips (§ 5) kein Bedürfnis für eine Ausweitung des Handlungsortes ersichtlich ist (BT-Drs. 7/550, 343; vgl. auch BeckOK OWiG/Valerius OWiG Rn. 1).
- Die Bestimmung des Handlungsortes ist eine zwingende Folge der Verankerung des Territorialitätsprinzips in § 5 (→ § 5 Rn. 1, 3, 6 ff.). Nur auf der Grundlage einer eindeutigen Festlegung des Handlungsortes ist eine verbindliche Entscheidung über die Anwendbarkeit des deutschen Ordnungswidrigkeitenrechts möglich. § 7 bildet damit eine **Grundlage für die Ausübung deutscher Hoheitsgewalt und für die Rechtsanwendung**; er ist aber nach hM nicht Bestandteil des Unrechtstatbestandes (MüKoStGB/Ambos StGB Vor § 3 Rn. 3; Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 9 Rn. 1; diff. NK-StGB/Böse StGB Vor § 3 Rn. 51; zur Gegenauffassung → § 5 Rn. 2; zu den Konsequenzen für den Vorsatz → Rn. 25). Das Gesetz folgt bei der Bestimmung des Handlungsortes unter Ablehnung einer alleinigen Orientierung an der Erfolgs- oder Tätigkeitstheorie dem sog. **Ubiquitätsprinzip** (vgl. NK-StGB/Böse StGB § 9 Rn. 2; MüKoStGB/Ambos StGB § 9 Rn. 4; SK-StGB/Hoyer StGB § 9 Rn. 1 ff.). Ort der Handlung kann danach sowohl der Tätigkeitsort (bzw. der Ort pflichtwidriger Untätigkeit) als auch der Ort des (ggf. nur vorgestellten) Erfolgseintritts sein (Krenberger/Krumm Rn. 2). Handlung und Erfolg bilden in diesem Sinne eine gleichgewichtige Einheit (TK-StGB/Weißer StGB § 9 Rn. 2) mit der Folge, dass es namentlich bei Distanzdelikten zu einer Mehrheit von Handlungsorten kommen kann (vgl. Krapp S. 8 ff.). Das mag nicht ganz unproblematisch sein, entspricht aber im Ergebnis der Aufgabenstellung des Sanktionsrechts (vgl. SK-StGB/Hoyer StGB § 9 Rn. 6, 9 f.; Schroeder NJW 1976, 490; sa Oehler Rn. 252 ff.). Indem § 7 darüber hinaus den lediglich in der Tätervorstellung vorhandenen Ort des Erfolgseintritts als Anknüpfungspunkt genügen lässt, kann sogar ein Verhalten mit reinem Auslandsbezug als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Der Sache nach handelt es sich dabei um eine Ausnahme von dem in § 5 angesiedelten Territorialitätsprinzip.
- Die Maßgeblichkeit des Tätigkeits- und des Erfolgsortes für die Bestimmung des Orts der Handlung beruht auf unterschiedlichen Gesichtspunkten. Die **Berücksichtigung des Erfolgsortes** ergibt sich im Wesentlichen aus dem Schutzprinzip (SK-StGB/Hoyer StGB § 9 Rn. 3). Liegt der Ort der Handlung im Inland (§§ 7, 5), so schützt der Staat die dort gelegenen Rechtsgüter und Interessen ohne Rücksicht darauf, ob der Täter im In- oder Ausland gehandelt hat. Bei der **Berücksichtigung des Tätigkeitsortes** geht es dagegen um die Sicherung der mit der Geldbuße verfolgten spezial- und generalpräventiven – normstabilisierenden – Zwecke, deren Erreichung schon dann behindert werden kann, wenn der Erfolg zwar im Ausland eintritt, der Täter aber – für die Öffentlichkeit sichtbar – im Inland gehandelt hat (SK-StGB/Hoyer StGB § 9 Rn. 3). Würde das Täterverhalten hier ohne Sanktionsfolge bleiben, müsste die durch die Bußgeldandrohungen geschützte Rechtsordnung insgesamt Schaden nehmen (zum Wesen der Geldbuße → § 17 Rn. 5 ff.).

II. Handlungsort

§ 7 Abs. 1 stellt die für die Bestimmung des Handlungsortes maßgebenden Kriterien auf. Der Handlungsort kann nach dem Gesetz auf vierfache Weise begründet sein. In Betracht kommen der Tätigkeitsort, der Ort der pflichtwidrigen Untätigkeit, der Ort des Erfolgseintritts sowie der Ort des lediglich vorgestellten Erfolgseintritts. Unerheblich ist der Ort der Tatentdeckung (RG DR 1943; 1101; LK-StGB/Werle/Jeßberger StGB § 9 Rn. 3).

1. Allgemeines. Der Begriff der Handlung ist abweichend von § 6 (→ § 6 Rn. 4) in einem den Erfolg mitumfassenden Sinn zu verstehen (BeckOK OWiG/Valerius Rn. 2; Göhler/Thoma Rn. 2). Für den Begriff des Tätigwerdens gelten jedoch dieselben Grundsätze wie bei § 6 (→ § 6 Rn. 5).

2. Tätigkeitsort. Handlungsort ist zunächst der Ort, an dem der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen. Dies bedarf für die einzelnen Deliktsarten der Präzisierung.

a) Begehungsdelikte. Beim Begehungsdelikt ist Handlungsort der Ort, an dem sich der Täter zur Zeit seines Tätigwerdens aufhält. Das Verhalten des Täters muss **tatbestandsmäßig** sein und – da im OWiG Fälle selbständig ahndungsfähiger Vorbereitungshandlungen zu vernachlässigen sind – mindestens die **Versuchsschwelle** (→ § 13 Rn. 16 ff.) überschritten haben (vgl. BGHSt 34, 101 (106) = NJW 1987, 1152 (1153); NJW 1975, 1610 (1611); KG JR 1981, 37 (38); RGSt 30, 95 (98); NK-StGB/Böse StGB § 9 Rn. 3; zum Handlungsort bei der Beteiligung → Rn. 14 ff.). In diesem Sinne sind Äußerungen zu verstehen, die auf die Entfaltung der zur Tatbestandsverwirklichung erforderlichen Willensbetätigung (BGH NJW 1975, 1611) oder allgemein auf die auf die Tatbestandsverwirklichung gerichtete Tätigkeit (TK-StGB/Weißer StGB § 9 Rn. 3; MüKoStGB/Ambos StGB § 9 Rn. 8; OLG Köln NStZ 2000, 39 (40); OLG Brandenburg StraFo 2013, 122) abstellen. Nicht einschlägig ist jedenfalls der Eintritt irgendwelcher, ggf. im Wege einer „Gesamtbetrachtung“ festzustellender (Schnorr v. Carolsfeld FS Heinitz, 1972, 765 (766)) Tatwirkungen (dagegen mit Recht TK-StGB/Weißer StGB § 9 Rn. 6; Schroeder NJW 1976, 490; → Rn. 11). Verfehlt ist es daher, wenn das KG (NJW 1999, 3500 (3501 f.); ähnlich Cornils JZ 1999, 394 (396)) Effekte, die eine im Ausland vorgenommene Handlung de facto hat, in den Handlungsbegriff integriert und zu ihrem Bestandteil macht (eine teilweise Verwirklichung der Tathandlung will auch Sieber S. 51 f. u. NJW 1999, 2065 ff. genügen lassen; ihm zust. Vec NJW 2002, 1535 (1538); dagegen zutr. Hörnle NStZ 2001, 309 (310); wie hier ferner Koch JuS 2002, 123 (127); Velten FS Rudolphi, 2004, 329 (332) Fn. 11; Körber S. 140 ff.; krit. auch BGHSt 46, 212 (224 f.)). Im Übrigen genügt die Realisierung eines Tatbestandsmerkmals nur unter der Voraussetzung, dass der als **Täter** Verantwortliche das Merkmal erfüllt hat, was in Fällen notwendiger Teilnahme (→ § 14 Rn. 52 ff.) bedeutsam werden kann (in diesem Sinne SK-StGB/Hoyer StGB § 9 Rn. 5; vgl. LK-StGB/Werle/Jeßberger StGB § 9 Rn. 43; zur Behandlung der Fälle der mittelbaren Täterschaft → Rn. 15).

b) Unterlassungsdelikte. Bei den Unterlassungsdelikten ist Handlungsort der Ort, an dem der Täter hätte tätig werden müssen. Welcher Ort dies ist, kann nur dem jeweiligen Unterlassungstatbestand entnommen werden. Bei den **echten Unterlassungsdelikten** (→ § 8 Rn. 8), die im Ordnungswidrigkeitenrecht besonders häufig vorkommen, wird idR ein Handeln im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes verlangt (s. dazu OLG Stuttgart DAR 1980, 188; Göhler/Thoma Rn. 5). Ort der Handlung ist deshalb in diesen Fällen stets das Inland. Bei den **unechten Unterlassungsdelikten** ist Ort der Handlung jeder Ort, an dem sich der Täter zwischen der Entstehung der Handlungspflicht und dem Erfolgseintritt tatsächlich aufhält (Göhler/Thoma Rn. 5). Der Handlungsort ist jedoch nicht auf den jeweiligen Aufenthaltsort beschränkt. Ort der Handlung kann auch der Ort sein, an dem der Täter zur Erfolgsabwendung hätte tätig werden können und müssen, insbesondere also der Ort, an den der Täter sich zum Zweck der Hilfeleistung erst begeben muss (TK-StGB/Weißer StGB § 9 Rn. 4; LK-StGB/Werle/Jeßberger StGB § 9 Rn. 19; MüKoStGB/Ambos StGB § 9 Rn. 14; BeckOK OWiG/Valerius Rn. 7; vgl. auch RGSt 9, 351; 353; abw. NK-StGB/Böse StGB § 9 Rn. 7; AnwK StGB/Zöllner § 9 Rn. 7).

c) Sonderfragen. Bei **mehraktigen** oder (früher) bei fortgesetzten Handlungen (zur Aufgabe dieses Rechtsinstituts durch den BGH s. BGHSt 40, 138 sowie → § 19 Rn. 45) sowie bei **Dauer- oder Distanzdelikten** besteht ein Handlungsort überall dort, wo Teilakte der ein-

heitlichen Handlung verwirklicht werden (RGSt 50, 423 (425); RG HRR 1939 Nr. 480; BGH NStZ 1986, 415; Bergmann S. 38; TK-StGB/Weißer StGB § 9 Rn. 3; Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 9 Rn. 2; NK-StGB/Böse StGB § 9 Rn. 6). Bei (reinen) **Transitdelikten**, dh solchen Handlungen, bei denen tatbestandsmäßiges Verhalten und Erfolg im Ausland liegen, die Kausalkette jedoch das Inland durchläuft, ist ein Handlungsort im Inland nicht begründet (hL, vgl. Oehler Rn. 267; SK-StGB/Hoyer StGB § 9 Rn. 7; TK-StGB/Weißer StGB § 9 Rn. 14; NK-StGB/Böse StGB § 9 Rn. 6; LK-StGB/Werle/Jeßberger StGB § 9 Rn. 40; vgl. aber MüKoStGB/Ambos StGB § 9 Rn. 11, 23). Für den Fall, dass das ordnungswidrige Verhalten gerade im Transit liegt, ist allerdings ein Tatort auch im Inland gegeben (vgl. MüKoStGB/Ambos StGB § 9 Rn. 23; NK-StGB/Böse StGB § 9 Rn. 6; LK-StGB/Werle/Jeßberger StGB § 9 Rn. 40).

10 3. Erfolgsort. Ort der Handlung ist schließlich auch der Ort, an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

11 a) Erfolgsbegriff. Erfolgsort ist nur der Ort, an dem „**der zum Tatbestand gehörende Erfolg**“ eintritt oder eintreten soll. Es muss sich also um einen **tatbestandsmäßigen Erfolg** handeln (Velten FS Rudolphi, 2004, 331 f. m. Fn. 10; aA BeckOK OWiG/Valerius Rn. 9; Göhler/Thoma Rn. 6; weiter gehend Sieber NJW 1999, 2068 ff. (2070)), der den Begriff des „Erfolges“ als „Tathandlungserfolg“ interpretiert und darunter „jede vom Täter verursachte, ihm zurechenbare und im einschlägigen Tatbestand genannte Folge seiner Handlung“ versteht; ihm insoweit folgend Bremer S. 114 ff.; → Rn. 7). Nicht zum Tatbestand gehörende Erfolge oder Tatwirkungen vermögen daher einen Tatort nicht zu begründen (BT-Drs. IV/650, 113; RGSt 74, 55 ff.; BGHSt 20, 45 (51) = NJW 1965, 53; 51, 29 (30 f.) = NJW 2006, 1984; BGH BGHR StGB § 9 – Erfolg 5 = NStZ 2015, 338; OLG Koblenz NStZ 2011, 95 (96); LK-StGB/Werle/Jeßberger StGB § 9 Rn. 22; TK-StGB/Weißer StGB § 9 Rn. 6; Satzger NStZ 1998, 112 (113)). Eine andere Auslegung verstößt gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes; nur auf diesen Wortlaut und nicht auf etwa vorhandene völkerrechtliche Gestaltungsspielräume kommt es an (anders Jeßberger S. 231 Fn. 59), jedenfalls solange der Gesetzgeber davon keinen Gebrauch gemacht hat. Mit dem Wortlaut im Ergebnis zu vereinbaren ist es aber, als „tatbestandsmäßig“ auch sog. „**Zwischenerfolge**“ anzusehen, die im Gesetz vorausgesetzt werden (vgl. dazu näher BGH StraFo 2013, 73; SSW StGB/Satzger § 9 Rn. 5; SK-StGB/Hoyer StGB § 9 Rn. 6).

12 Bei den als Erfolgsdelikte einzustufenden **Verletzungsdelikten** liegt der Erfolgsort dort, wo die Verletzung eintritt (BGHSt 44, 52 (56); 45, 97, 100 (zu § 258 StGB); dazu, dass dies indessen gerade bei dieser Vorschrift problematisch ist, näher Neumann StV 2000, 425 (426)); Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 9 Rn. 4; Jansen S. 35); bei **konkreten Gefährungsdelikten** ist der Ort, an dem der Gefährerfolg eintritt, der Begehungsort (BayObLG NJW 1967, 1236; OLG Köln NJW 1968, 954; Göhler/Thoma Rn. 6; BeckOK OWiG/Valerius Rn. 11; Satzger NStZ 1999, 114; näher dazu Jansen S. 36 ff., 55 f.).

13 Bei **abstrakten Gefährungsdelikten** gehört eine der Handlung etwa nachfolgende Gefahr- oder Verletzungsfolge nicht zum Tatbestand; für die Bestimmung des Handlungsorts ist diese also irrelevant (BGH NStZ-RR 2013, 253; NStZ 2015, 81 (82) mAnm Becker NStZ 2015, 83; Albrecht/Beier jurisPR-ITR 11/2015 Anm. 2; Hecker JuS 2015, 274; Busching MMR 2015, 295; Schwidessen CR 2017, 443 (446); KG NJW 1999, 3500 (3502); LG Köln NZWiSt 2012, 188 mAnm Valerius NZWiSt 2012, 189; Krenberger/Krumm Rn. 6; TK-StGB/Weißer StGB § 9 Rn. 10; Hilgendorf NJW 1997, 1873 (1876); Derksen NJW 1997, 1878 (1880); Pelz ZUM 1998, 530 (531); Cornils JZ 1999, 396; Zimmermann HRRS 2015, 441 ff.; Valerius HRRS 2016, 186 ff.; Römer S. 110 ff.; Körber S. 146 f.; ferner Lüttger JZ 1964, 568 (570); aA OLG Saarbrücken NJW 1975, 506 (507); Göhler/Thoma/Rn. 6a; LK-StGB/Werle/Jeßberger StGB § 9 Rn. 33; SK-StGB/Hoyer StGB § 9 Rn. 7; AnwK StGB/Zöller § 9 Rn. 10; Safferling Rn. 3/23; Martin S. 79 ff., 118 ff.; Martin ZRP 1992, 19 ff.; Heinrich GA 1999, 72 (77 ff., 82); Jofer S. 104 ff.; Finke S. 52; Lehle S. 92 ff., 138 ff., 160 ff.; Jansen S. 56 ff., 63 ff., 145 ff., 167, 176 ff.; Kudlich JURA 2001, 305 (308); ebenfalls aA BeckOK OWiG/Valerius Rn. 13, der iSe „maßvollen Auslegung des zum Tatbestand gehörenden Erfolgs“ eine konkrete Gefährdung des geschützten Rechtsguts verlangt; missverständlich dagegen BGHSt 36, 255 (256 ff.) = BGH NStZ 1990, 36 (37); zum Streitstand näher Sieber NJW 1999, 2065 ff.). Entsprechendes gilt für etwaige tatbeendende Erfolge (vgl. BayObLG NJW 1992, 1248; TK-StGB/Weißer StGB § 9 Rn. 10; Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 9 Rn. 2; aA OLG Stuttgart NJW 1974, 914; diff. OLG Düsseldorf NStE Nr. 2 zu § 9 StGB) oder sonstige „Wirkungen“ der Handlung (BGH NStZ 2015, 82; aA KG NJW 1999, 3502).